

# Das abteiliche Pontifikalienrecht einst und jetzt.

Von Dr. P. Laurentius Hanser O. S. B., Scheyern.

## 3. Alte Anschauungen in einem neuen Buche.

Seit der Veröffentlichung unserer ersten zwei Artikel über das abteiliche Pontifikalienrecht im Jahrgang 1927 dieser Zeitschrift erschien als 104. Heft der Kirchenrechtlichen Abhandlungen von Ulrich Stutz eine Arbeit über die Pontifikalien der wirklichen Prälaten ohne bischöflichen Charakter<sup>1)</sup>, deren Besprechung sich wohl in den Rahmen unserer Artikelserie einfügen dürfte. Solange uns nur das dem Bestellzettel beigegebene Inhaltsverzeichnis vorlag, glaubten wir mit dieser Besprechung unsere Untersuchungen schließen zu können; beim Durchlesen des neuen Buches erkannten wir jedoch bald, daß der beiderseitige Standpunkt nicht überall der gleiche ist, und daß es für die Sache selber nur nützlich sein dürfte, wenn sie in weiteren Artikeln von grundsätzlich anderer Einstellung entsprechend beleuchtet wird. In der vorliegenden Besprechung möchten wir nur erledigen, was in den folgenden Artikeln nicht direkt zum Thema gehören würde.

Bezüglich der Apostolischen Vikare wird S. 1<sup>1</sup> festgestellt, daß sie „zwar in der Regel die bischöfliche Weihe erhalten. Nach dem Kodex besteht aber zwischen den Apostolischen Vikaren und Präfekten nur der eine Unterschied, daß erstere durch Apostolisches Schreiben, letztere durch ein Dekret der Propagandakongregation ernannt werden (Can. 293 § 2). Hinsichtlich der Jurisdiktion und der Weiherechte ist kein Unterschied (Can. 294).“ Was den letzten Satz betrifft, so dürfte hinsichtlich der Weiherechte jener Ap. Vikare, welche mit dem bischöflichen Charakter ausgezeichnet sind, und der Ap. Präfekten, welche einfache Priester sind, der Unterschied bestehen, daß die Weiherechte der ersteren innerhalb ihres Territoriums ganz dieselben sind wie jene der Diözesanbischöfe innerhalb ihres Jurisdiktionsbereiches, während für die übrigen Can. 294 maßgebend ist. Gerade die größere Potestas ordinis dürfte ja der ausschlaggebende Grund sein, weshalb regelmäßig Titu-

<sup>1</sup> Mitra und Stab der wirklichen Prälaten ohne bischöflichen Charakter von P. Philipp Hofmeister, Benediktiner der Abtei Neresheim. Stuttgart. Verlag von Ferdinand Enke. 1928. gr. 8°. S. 132. geh. M. 11.—. Namen und Titel des HH. Verfassers erlauben wir uns im folgenden durch die Kürzung H. auszudrücken.

larbischöfe an die Spitze der über das Anfangsstadium einer Präfektur hinaus entwickelten Vikariate gestellt werden. Ein anderer nicht unwesentlicher Unterschied scheint H. entgangen zu sein. Obwohl die Ap. Präfekten bezüglich der Potestas iurisdictionis den Ap. Vikaren nach Can. 294 § 1 vollkommen gleichgestellt sind, besteht nach Can. 299 die Verpflichtung des Can. 341 nur für letztere: *Vicarii Apostolici obligatione tenentur Sacra Limina Beatorum Apostolorum Petri et Pauli visitandi eadem prorsus lege, qua Episcopi residentiales ad normam can. 341*. Und warum werden nach Can. 294 die Ap. Vikare, welche doch genau wie die Ap. Präfekten unter der Propaganda<sup>1</sup> stehen, nicht „*per patentes litteras*“ dieser Kongregation, sondern „*per litteras apostolicas*“ ernannt, ganz wie nach Can. 334 § 3 die Diözesanbischöfe? Könnte sich die Bestimmung „*character episcopali auctis*“ in Can. 308 und „*Etiam ii, qui character episcopali carent*“ in Can. 294 § 2 nicht auf die Ap. Präfekten allein, also unter Ausschluß der Ap. Vikare beziehen? Dann wäre der bischöfliche Charakter der Ap. Vikare, und zwar sämtlicher, als selbstverständlich vorausgesetzt. Ap. Präfekten mit bischöflichem Charakter werden bei der jetzigen Regelung des Missionswesens freilich immer eine Seltenheit bilden, sind aber immerhin denkbar, z. B. wenn ein durch Krieg oder Christenverfolgung aus seinem Amtsbezirk vertriebener Ap. Vikar einstweilen eine Präfektur zugewiesen erhält, oder wenn eine solche von einem Ap. Vikariat abgetrennt wird, und der Vikar als erprobter Pionier des Kreuzes übernimmt die unter Umständen viel schwierigere Leitung der neuen Präfektur. Nach dem Gesagten könnte man wohl bezweifeln, ob die Ap. Vikare überhaupt noch innerhalb der von H. für sein Thema gezogenen Grenzlinien stehen.<sup>2</sup>

Wenn H. auf S. 2 richtig bemerkt, daß der neue *CJC* den Ausdruck „*Inferiores Praelati*“ nur mehr für die „*Abbatess vel Praelati nullius*“ gebraucht, wie aus Can. 319—327 ersichtlich, so durfte er S. 1 die regierenden Regularäbte, da sie keine Ordinarii locorum sind, eigentlich nicht zu den Prälaten im Sinne des Can. 110 rechnen, welcher sagt: „*Quamvis Praelati*

<sup>1</sup> Im Jahre 1925 unterstanden 4 Vikariate und 5 Präfektoren der Kongregation für die Orientalische Kirche.

<sup>2</sup> Das *Annuario Pontificio* 1925 führt S. 354ff. im ganzen 185 Ap. Vikare an, ausnahmslos Bischöfe; daneben nur 7 Nichtbischöfe als Leiter von Vikariaten, nämlich 4 Ap. Administratoren (Kimberley, Napo, Sibirien, Zamora), 1 Provikar (Nilo Superiore) und 1 Superior (Abessinien), aber keinen von diesen 7 mit dem Titel eines Ap. Vikars. Dasselbe *Annuario* führt S. 386ff. im ganzen 68 Ap. Präfekten an, darunter als einzigen Bischof Mons. Hennemann (S. 387); ferner 9 Ap. Administratoren von Präfektoren, davon 1 Priester (Benadir), 1 Abt (Drisdale-River), 1 Nachbarpräfekt (Nagoya) und 6 Bischöfe (Gibuti, Isola di Mayotta, Neu-Guinea, San Michele, Schleswig-Holstein, Urga). — Ob die Kardinäle ohne bischöflichen Charakter, deren Jurisdiktion Can. 240 § 2 allerdings sehr beschränkt hat, nicht eher in den Rahmen des von H. gesteckten Themas paßten, als die Ap. Vikare? Jedenfalls sind sie mehr als bloße „Ehrenprälaten an der päpstlichen Kurie.“

*titulo, honoris causa, a Sede Apostolica etiam nonnulli clerici donentur sine ulla iurisdictione, proprio tamen nomine Praelati in iure dicuntur clerici sive saeculares sive religiosi, qui iurisdictionem ordinariam in foro externo obtinent.*“ Den Oberen auch der exempten Orden einschließlich des Abtprimas und der Generaläbte gibt Can. 488, 8<sup>o</sup> nicht den Prälatentitel, sondern sagt nur: „*Veniunt nomine Superiorum maiorum*“, und die Jurisdiktion, welche den Oberen und Kapiteln der „*religio clericalis exempta tam pro foro interno, quam pro externo*“ zu steht, nennt Can. 501 § 1 nicht „*ordinaria*“, wie Can. 110, sondern nur „*ecclesiastica*“. Sonst wäre jeder Mendikanten-Guardian ein Prälat. Die „*iurisdictio ordinaria*“ im Sinne des Can. 110 ist eine ganz bestimmte Spezies der „*iurisdictio ecclesiastica*“, und zwar der ordentlichen (nicht der außerordentlichen) kirchlichen Jurisdiktionsgewalt, sie ist, wie aus dem Vergleich mit Can. 488 und 501 zur Genüge erhellt, die *iurisdictio Ordinarii loci*. Der Prälatenrang jener Regularäbte, welche keiner Abbatia nullius vorstehen, beruht also keineswegs auf der *praelatura iurisdictionis* im Sinne des Can. 110, wie H. anzunehmen scheint, sondern ist eine *praelatura honoris*, beruhend auf der von Can. 2 anerkannten sakralen Rangordnung der *leges liturgicae*. Daß durch die Abtweihe oder durch äquipollentes päpstliches Privileg zum mindesten eine *Praelatura honoris* verliehen wird, wurde bisher von niemandem bezweifelt. Unter diesem Gesichtspunkt sind die geweihten Äbte zweifelsohne auch „wirkliche“ Prälaten, weil ihre Weihe mehr ist als ein bloßer Ehrennamen, und insofern erscheint der Titel des zu besprechenden Werkes auch bezüglich der regierenden Regularäbte gerechtfertigt, allerdings in anderem Sinn als der Verfasser meinte.

Bezüglich unserer Abhandlung im Jahrgang 1927 dieser Zeitschrift, S. 45ff. urteilt H., S. 19<sup>1</sup>, deren Verfasser gebe „von der Entstehung des Pontifikalienrechtes der Äbte entschieden ein unrichtiges Bild, indem er behauptet, daß im Pontifikalienrecht drei Perioden zu unterscheiden seien: 1<sup>o</sup> *abusus reprobatus*; 2<sup>o</sup> *usus toleratus, probatus, approbatus*; 3<sup>o</sup> *obligatio per legem scriptam*. Diese Auffassung entspricht nicht den Tatsachen. Das Pontifikalienrecht der Bischöfe scheint vielfach auf Gewohnheit zu beruhen, das der Äbte stützt sich jedenfalls als Ganzes nur auf päpstliche Verleihung. Wir können Hanser nur insoweit zustimmen, als die Äbte in Ermangelung gegenteiliger positiver Verbote die Pontifikalien in demselben Umfang wie die Bischöfe ausübten, manchmal freilich auch entgegen ausdrücklichen Verboten an älteren Usancen festhielten.“ — Diese Kritik ist von so mustergültiger

Diplomatie und so vorsichtig verklusuliert, daß man im ersten Moment wirklich überlegen muß, wo und wie man den Aal am besten fassen könnte. Unwillkürlich denken wir an den großen Diplomaten Talleyrand, der gesagt haben soll: „Gebt mir von irgendeinem Menschen drei beliebige Zeilen, und ich schicke ihn damit auf das Schafott.“ Etwa so: „Monsieur N. N. behauptet, daß . . .; dadurch erweckt er den Anschein, als ob. . .“ Doch Scherz beiseite; wir haben es ja weder mit einem Talleyrand zu tun, noch sind wir selber so erpicht auf unsere Meinung, daß wir unter allen Umständen das letzte Kyrie beanspruchten. Varietas opinionum delectat, salva fide catholica. Übrigens nimmt sich die von H. beanstandete Stelle über das dreifache Entwicklungsstadium im Zusammenhang denn doch etwas anders aus: „Es gewährt gerade im Pontifikalienrecht ein reizvolles Vergnügen, das stille, aber unaufhaltsame Wachstum werdenden Rechtes zu beobachten im dreifachen Entwicklungsstadium der lebens- und widerstandsfähigen Gewohnheit: 1<sup>o</sup> abusus reprobatus; 2<sup>o</sup> usus toleratus, probatus, approbatus; 3<sup>o</sup> obligatio per legem scriptam. Als ein geradezu klassisches Beispiel drängt sich hier förmlich auf die friedliche Usurpation neuer Pontifikalinsignien durch den Episkopat im 10. und 11. Jahrhundert. Wer die temperamentvollen Äußerungen Gregors des Großen über den Gebrauch des Palliums und der Sandalien kennt<sup>1</sup>, dem erscheint eine derartige Usurpation nicht nur bei Gregors Lebzeiten, sondern auch bei etwaigem Fortleben seines Geistes an der römischen Kurie einfach als ein Ding der Unmöglichkeit. Als nächste Entwicklungsstufe sehen wir die Verleihung der Pontifikalien bei der Bischofsweihe, eine sakrale Traditio instrumentorum, und als letzte die Rechtsbestimmung: „*Sacra peragere ritu pontificali de iure inhaeret dumtaxat episcopali dignitati.*“<sup>2</sup> Seitdem verbietet die Ritenkongregation dem Bischof einfache und levitierte Ämter<sup>3</sup>, während der Usus Pallii<sup>4</sup> für den Erzbischof schon seit Jahrhunderten streng verpflichtend ist. — Da von den Äbten in diesem ganzen Abschnitt auch nicht mit einem Wörtlein die Rede ist, sondern nur von den Bischöfen,<sup>5</sup> so vermögen wir allerdings beim besten Willen nicht recht einzusehen, inwiefern daraus „von der Entstehung des Pontifikalienrechtes der Äbte entschieden ein unrichtiges Bild“ entstehen könnte. Wo überhaupt kein Bild möglich ist, da erübrigt sich jede Kritik über dessen Richtigkeit oder Unrichtigkeit. Wir haben auch

<sup>1</sup> Migne lat. 77: 650 sqq., 732, 735, 789, 825, 844, 928.

<sup>2</sup> Gardellini n. 2624, 1.

<sup>3</sup> lc. n. 3507, 2.

<sup>4</sup> Can. 275—276.

<sup>5</sup> Wenn H. schreibt: „Das Pontifikalienrecht der Bischöfe scheint vielfach auf Gewohnheit zu beruhen“ (S. 19<sup>1</sup>), so wissen wir diesen durchaus korrekten Euphemismus trotz, oder vielmehr wegen der Grobkörnigkeit unseres eigenen Stiles doppelt zu schätzen.

nicht behauptet, daß im Pontifikalienrecht als solchem drei Perioden zu unterscheiden seien“, sondern nur ein „dreifaches Entwicklungsstadium der lebens- und widerstandsfähigen Gewohnheit im Pontifikalienrecht.“ Da die Gewohnheit bekanntlich nicht die einzige Rechtsquelle ist, am allerwenigsten die *Consuetudo contra legem*, so wäre es ja vollendeter Unsinn, gerade letztere als einzige Basis rechtsgeschichtlicher Perioden zu benützen; das weiß jeder Anfänger im Rechtsstudium. Zu allem Überfluß lautet gleich der erste Satz in unserem nächsten Abschnitt: „So glücklich wie die Bischöfe waren die Äbte nun allerdings nicht, obgleich die Entwicklung ihres Pontifikalienrechtes manche Ähnlichkeit und Analogie aufweist mit jenem der Bischöfe.“ Selbst ein Talleyrand würde aus diesem Satze nicht so leicht „den Anschein“ konstruieren können, „als ob“ das Pontifikalienrecht der Äbte nun gleich als Ganzes „eher durch Usurpation als durch päpstliche Verleihung entstanden sei.“ Da zur Zeit der Entstehung der meisten Pontifikalien die Mehrzahl der Äbte noch nicht von der bischöflichen Jurisdiktion exempt war und sehr viele Bischöfe abteiliche Pontifikalien nicht gerne sahen, deren Usurpation auch wohl zu verhindern wußten, so lag es selbstverständlich für die Äbte nahe, sich durch entsprechende päpstliche Privilegien zu decken, mochte dies auch nach dem Zeugnis des hl. Bernhard mit nicht geringen Geldopfern verbunden sein: „*Multo labore ac pretio apostolicis adeptis privilegiis per ipsa sibi vindicant insignia pontificalia . . . Quanto putas auro redimerent, ut appellarentur pontifices?*“<sup>1</sup> Mögen auch zahlreiche derartige Urkunden auf uns gekommen sein, so erscheint es uns in Anbetracht der noch viel größeren Zahl von Abteien doch immerhin noch zweifelhaft, ob man mit H. gleich von „überreicher Fülle“ reden und entsprechende Folgerungen daraus ziehen kann.

Der Satz auf S. 52 unserer Abhandlung — „Gerade Pius X., der Vater des neuen Kodex, hat in seinem *Motuproprio* vom 21. Februar 1905, wie wir noch sehen werden<sup>2</sup>, „*ut praesentis aevi indoli mos iuste geratur*“, also „in gerechter Berücksichtigung der Auffassungsweise unserer Zeit“, wie er selber sagt<sup>3</sup>, die strengeren Verfügungen seiner Vorgänger bezüglich des Pontifikalienrechtes der Protonotare und anderer Säkularprälaten in einer Weise gemildert und manche bisher für unantastbar gehaltenen Grundregeln derart durchlöchert, daß eine Aufrechterhaltung derselben im neuen Kodex gegenüber den im Range höher stehenden Äbten schon aus Billigkeitsgründen,

<sup>1</sup> Migne lat. 182, 476.

<sup>2</sup> Nämlich in einer der auf S. 59 angekündigten Nummern, welche H., wie es scheint, nicht mehr abwarten konnte.

<sup>3</sup> Gardellini n. 4154, S. 55, Einleitung.

„*ex aequo et bono*“, wie die alten römischen Juristen zu sagen pflegten, nicht wohl denkbar ist — dieser Satz wird von H. (S. 30<sup>1</sup>) mit großer Sicherheit folgendermaßen besprochen: „Dies kann doch wohl nur so verstanden werden, als ob Pius X. manche bisher den Ap. Protonotaren verbotenen Rechte ihnen nun zugestanden habe. Uns scheint das Gegenteil der Fall zu sein: Pius X. hat „in gerechter Berücksichtigung der Auffassungsweise unserer Zeit“ zum Nachteil der Protonotare manche bisher ausdrücklich zugestandenen Rechte beseitigt, „wohl um das Pontifizieren der Bischöfe schärfer hervorzuheben und eindrucksvoller zu gestalten.“ Es folgen zwei Beispiele, deren Beweiskraft wir weiter unten nachzuprüfen gedenken. Vor allem ist es klar, daß eine etwaige Minderung einzelner Rechte der A. P.<sup>1</sup> durch Pius X. in unserem Falle um so weniger beweist, wenn wir auf der anderen Seite eine Mehrung ihrer Rechte feststellen können, und zwar unter auffallender Milderung bisher von der SRC „für unantastbar gehaltener Grundregeln“ des Pontifikalienrechtes. Da die einzelnen Klassen der A. P. nicht gleichberechtigt sind, so können sie im folgenden nicht über einen Leisten geschlagen werden, doch möchten wir langatmige Titel und termini technici in der unten<sup>2</sup> angegebenen Weise kürzen. Um nicht nochmals mißverstanden zu werden, sei vorausgeschickt, daß wir von Neuerungen Pius' X. nicht in dem Sinne reden, als ob er oder seine Ratgeber alle Einzelheiten erst entdeckt und erfunden hätten — manches davon ist schon von früheren Päpsten einzelnen Würdenträgern, Kirchen und Kapiteln verliehen worden — sondern nur insofern diese Neuerungen als allgemeine, die Gesamtkirche verpflichtende Normen eine Milderung früherer Gesetze, Grundsätze und kurialer Gepflogenheiten bedeuten.

1. Bezüglich der Privatmesse sämtlicher Prälaten ohne bischöflichen Charakter mit Ausnahme der Kardinäle galt seit Alexander VII. die Generalregel: „*In missis privatis quoad indumenta, caeremonias, ministros, Altaris ornatum et benedictionis largitionem a simplici Sacerdote non discrepent, ac proinde sacras vestes induant in Sacristia, neque utantur Cruce pectorali, unico sint contenti ministro, aquam cum pelvi et urceolo*

<sup>1</sup> AP = Apostolischer Protonotar.

<sup>2</sup> PA = Protonarius Apostolicus. — I = de numero Participantium, II = Supranumerarius, III = ad instar Participantium, IV = Titularis seu Honorarius. — G = Gardellini, Decreta authentica Congregationis Sacrorum Rituum; Nummer ohne Klammer = neueste Auflage (seit 1898), mit Klammer = ältere Auflage (seit 1856); n = numerus decreti 4154. — Bei Participantes ist zu ergänzen emolumenta. Wegen dieser Einkünfte gehörte das Amt der sieben (bzw. seit Sixtus V. zwölf) PAI durch Jahrhunderte (Sixtus IV. — Gregor XVI.) zu den *uffici vacabili* der Kurie. Sixtus V. erhöhte den Kaufpreis auf 12500 Skudi Silberwährung. Gekauft wurden selbstverständlich weder die Pontifikalien noch die geistlichen Fakultäten, sondern die jährlichen Einkünfte; es war also eine Art Rentenkauf. Vgl. Mücke, Die apost. Protonotare. Archiv f. k. Kirchenrecht v. Vering, 1868, Bd. 14, S. 177—255. Gaetano Moroni, Dizionario di erudizione storico-ecclesiastica, Bd. 56, S. 3—29.

*argenteis sibi ministrari non sinant, duasque tantum super altare candelas adhibeant.*<sup>1</sup> Änderungen Pius X.: a) Den PAI ist in jeder Privatmesse Ring<sup>2</sup> und Palmatoria<sup>3</sup> gestattet, b) den PAII wenigstens die Palmatoria.<sup>4</sup>

2. Eine „*Missa lecta cum aliqua solemnitate*“ kennen die früheren päpstlichen Konstitutionen bezüglich der PA überhaupt nicht. Änderungen Pius X.: a) Den PAI ist gestattet a) *cum habitu praelatio praeparationem et gratiarum actionem persolvere ante Altare in genuflexorio pulvinaribus tantum*<sup>5</sup> instructo, β) *vestes sacras ab Altari assumere*, γ) *aliquem clericum in Sacris assistentem habere ac duos inferiores ministros*, δ) *Canonem et Palmatoriam, Urceum et Pelvim cum Manutergio in lance adhibere*.<sup>6</sup> — b) Den PAII ist dasselbe gestattet mit folgenden Beschränkungen: a) *Non tamen Crucem pectoralem et Annulum adhibeant*; β) *ante N Communionis manus ne lavent*.<sup>7</sup> — c) Den PAIII ist dasselbe gestattet wie den PAII, mit der weiteren Beschränkung: *extra Urbem de speciali tamen commissione Ordinarii*.<sup>8</sup> — d) Den PAIV extra Urbem<sup>9</sup> und den übrigen Prälaten der Kurie<sup>10</sup> ist wenigstens die Palmatoria gestattet.

3. In der *Missa cantata sine pontificalibus* hatten sich die AP vor Pius X. keiner besonderen Auszeichnung zu erfreuen, abgesehen von Lokalgebräuchen, welche hier nicht in Frage kommen; Pius X. gestattete den beiden ersten Klassen Canon und Bugia nebst Lavabo mit Zubehör<sup>11</sup>, den beiden anderen nur die Bugia.<sup>12</sup>

4. Das Pontifikalrequiem war von Alexander VII., Benedikt XIV., Pius VII. und IX. ausdrücklich und nachdrücklich den Bischöfen (und Kardinalpriestern) vorbehalten worden.<sup>13</sup> Änderungen Pius X.: a) Den PAI werden Pontifikal-Exsequien ohne weiteres gestattet<sup>14</sup>, b) den PAII mit der Einschränkung „*de speciali commissione Ordinarii*“<sup>15</sup>, während c) den PAIII nur die pontifikale Beteiligung an den fünf Absolutionen zusteht.<sup>16</sup>

5. Änderungen Pius X. bezüglich des Pontifikalamtes: a) Noch Pius IX. hatte jeden Empfang des Celebranten an der Kirche strengstens verboten<sup>17</sup>, Pius X. gestattet den Empfang

<sup>1</sup> G 1131, 21; 2583, 6; 2624, 24; 3262, 18.

<sup>2</sup> n. 4.

<sup>3</sup> n. 10.

<sup>4</sup> n. 31 u. 33.

<sup>5</sup> Ohne Decke, kein Faldistorium.

<sup>6</sup> n. 10.

<sup>7</sup> n. 31.

<sup>8</sup> n. 49.

<sup>9</sup> n. 70.

<sup>10</sup> n. 78.

<sup>11</sup> n. 10 u. 31.

<sup>12</sup> n. 49, 70 u. 78.

<sup>13</sup> G 1131, 5; 2418, 11; 2624, 13; 3262, 17.

<sup>14</sup> n. 9.

<sup>15</sup> n. 27 u. 30.

<sup>16</sup> n. 47 u. 48.

<sup>17</sup> G. 3262, 14: „*ne unum quidem*“ etc.

durch den Ceremoniar und zwei Kleriker.<sup>1</sup> — b) „*Omnino nigrum esse debet*“, hatte Pius IX. bezüglich des Birets der PA III bestimmt<sup>2</sup>; Pius X. gestattet ihnen gleich den PA I und II den *flocculus rubinus*.<sup>3</sup> — c) Die Bestimmungen Pius' IX. bezüglich des Pectorales<sup>4</sup> der PA III hat Pius X. ausgebaut für sämtliche drei Klassen: *α*) PA I goldenes Kreuz cum unica gemma an rot-goldener Schnur<sup>5</sup>; *β*) PA II g. Kr. sine gemmis an roter Schnur ohne Gold<sup>6</sup>; *γ*) PA III gleich II, aber an violetter Schnur.<sup>7</sup> — d) Auch die Bestimmungen Pius' IX. bezüglich des Faldistoriums<sup>8</sup> werden von Pius X. ähnlich ausgebaut: *α*) den PA I wird es gestattet, und sie dürfen an demselben auch die Paramente an- und ablegen<sup>9</sup>; *β*) auch den PA II wird es gestattet, aber die Paramente müssen sie in der Sakristei an- und ablegen<sup>10</sup>, während *γ*) die PA III mit der Celebrantenbank sich zu begnügen und alle Gebete und Lesungen der Messe am Altare vorzunehmen haben.<sup>11</sup> — e) Der von Pius IX. verbotene Presbyter assistens<sup>12</sup>, wird von Pius X. allen drei Klassen gestattet, den PA II und III allerdings mit der Beschränkung „*non tamen coram Episcopo Ordinario aut alio Praesule, qui ipso Episcopo sit maior*“.<sup>13</sup> — f) Das von Pius VII. und IX. unter die Pontificalien der Praelati inferiores nicht aufgenommene Gremiale<sup>14</sup> wird von Pius X. den PA III zugleich mit dem Faldistorium untersagt<sup>15</sup>, scheint also den PA I und II als Zubehör des Faldistoriums gestattet zu sein. — g) Während Pius VII. und IX. den in Frage kommenden Celebranten nur die Mitra simplex aus weißer Leinwand mit roten Seidenfransen erlaubten<sup>16</sup>, gestattete Pius X. außer dieser noch jeder Klasse von A.P. eine besondere Mitra: *α*) den PA I eine „*Mitra ex tela aurea (nunquam tamen pretiosa)*“<sup>17</sup>; *β*) den PA II eine „*Mitra ex serico albo, sine ullo opere phrygio, sed tantum cum orae textu*

<sup>1</sup> n. 7, 26, 47.

<sup>2</sup> G. 3262, 2.

<sup>3</sup> n. 45 mit 16 u. 2. — Bezüglich der Garnitur des Hutes (bis Paul V. schwarz, dann violett und seit Klemens X. rot) vgl. Moroni lc. 56, 12; Pius X. beließ es dabei für die drei ersten Klassen der PA; vgl. n. 3, 4, 16, 17, 18, 45; bezüglich der PA IV (schwarz) vgl. n. 67 u. 68 sowie G. 3262, 4 betr. PA III; desgl. n. 79 bezüglich der übrigen Prälaten der Kurie (violett).

<sup>4</sup> G. 3262, 16. Über Pectorale, Biret und Hut der Bischöfe vgl. B. Favrin, Praxis solemnium functionum Episcoporum etc. Regensburg 1926<sup>2</sup>, S. 9, über das Pectorale der Äbte (an schwarz-goldener Schnur) ebenda S. 193.

<sup>5</sup> n. 8.

<sup>6</sup> n. 27.

<sup>7</sup> n. 47.

<sup>8</sup> G. 3262, 15; vgl. 2418, 2; 2624, 15.

<sup>9</sup> n. 6.

<sup>10</sup> n. 27.

<sup>11</sup> n. 47.

<sup>12</sup> G. 3262, 15; vgl. 2624, 16.

<sup>13</sup> n. 19; vgl. n. 47.

<sup>14</sup> G. 2624, 8; 3262, 16.

<sup>15</sup> n. 47.

<sup>16</sup> G. 2624, 8; 3262, 16; vgl. 1728, 10; (4585, 4); 2648; 2670; 4199, 1.

<sup>17</sup> n. 9. Als Domherren von Bari 1822 statt der ihnen zugestandenen Mitra auro-phrygiata eine „*Mitra argentea tela contexta et listata auro*“ tragen wollten, wurden sie

*ex auro et cum laciniis similiter aureis*<sup>1</sup>; γ) den PA III eine „*Mitra simplex ex serico damasceno, nullo ornamento, ne in oris quidem distincta, cum rubris laciniis ad vittas.*“<sup>2</sup> — h) Galt bezüglich der pontifikalen Hand- und Fußbekleidung<sup>3</sup> der A.P. bisher der Grundsatz „*nec auro nec argento nec opere phrygio auro vel argenteo ornetur*“, so gewährte Pius X. sie α) den PA I ohne eine Beschränkung zu erwähnen, also nach Art der Bischöfe und Äbte<sup>4</sup>; β) den PA II mit Goldsaum, „*cum orae textu ex auro*“<sup>5</sup>; γ) den PA III mit gelbem Seidensaum „*cum orae textu serico flavi coloris*“<sup>6</sup>. — i) War bisher der Pontifikalsegen den A.P. gänzlich untersagt<sup>7</sup>, so kam ihnen Pius X. mit folgender Neuerung entgegen: *Trina benedictio* bleibt zwar nach wie vor verboten<sup>8</sup>, auch mit der Monstranz<sup>9</sup>, desgleichen die beiden ersten Versikel<sup>10</sup>, „*sed in Missis*<sup>11</sup> *tantum pontificalibus Mitra cooperti cantabunt formulam Benedicat vos.*“

Aus dem bisher Gesagten dürfte H. zur Genüge ersehen, daß Pius X. „manche den bisher den Apostolischen Protonotaren verbotenen Rechte ihnen nun zugestanden habe.“ Wie steht es nun mit seiner Behauptung, daß Pius X. „zum Nachteil der Protonotare manche bisher ausdrücklich zugestandenen Rechte beseitigt“ habe? Wenn H. sich zum Beweise auf zwei von Pius X. abgeschaffte Privilegien Sixtus V. beruft<sup>12</sup>, so bedarf diese Behauptung in mehrfacher Hinsicht der Ergänzung: 1. Vor allem ist zu beachten, daß die fragliche Bulle Sixtus' V. sich nicht auf die A.P. schlechthin bezieht, nicht einmal auf die PA. ad instar participantium, sondern einzig und allein auf die sieben Participantes: „*Sequuntur privilegia pro supradictis septem notariis antiquioribus*“, sagt das Bullarium, und Sixtus V.: „*Collegio huiusmodi eisdemque septem notariis nunc et pro tempore existentibus . . . concedimus.*“<sup>13</sup> Es wäre also ungenau und oberflächlich, ohne weiteres von Privilegien der Protonotare zu reden, wo von sämtlichen Klassen nur sieben

abgewiesen; 1829 untersagte ihnen die SRC auch die „*Mitra auro contexta*“, gestattete aber 1830 auf erneute Vorstellungen *quoad usum mitrae auro contextae seu filo serico flavo aurea lamella intextae ac ormisino serico eiusdem flavi coloris substatæ*: „*ut solus Celebrans utatur mitra ad formam concessionis sanctae memoriae Pii Papae VII., absente Episcopo.*“ G. (4585, 4); 2670; 2677.

<sup>1</sup> n. 27. Den Domherren von Palermo, welche 1684 statt ihrer bisherigen Mitra ex serico damasceno eine solche ex oloserico ormesino cum fimbriis aureis ersehnten, verordnete die SRC eine Leinwandmitra. G. 1728, 10.

<sup>2</sup> n. 47. Den Domherren von Ravenna gestattete die SRC 1826 „*mitram serico-damascenam, dummodo dissimilis sit in textura ab illa R. R. Cardinalium.*“ G. 2648.

<sup>3</sup> G. 1728, 3; 2418, 1; 2624, 8; 3262, 16.

<sup>4</sup> Favrin lc. S. 193.

<sup>5</sup> n. 27 a u. d.

<sup>6</sup> n. 47.

<sup>7</sup> 1728, 3; 2418, 6—8; 2624, 16; 3262, 15.

<sup>8</sup> n. 6.

<sup>9</sup> n. 48.

<sup>10</sup> n. 6.

<sup>11</sup> Nicht nach der Vesper; n. 28 u. 48.

<sup>12</sup> Bullar. Rom. ed. Taurimens., Neapel 1853, t. 8. p. 624—630.

<sup>13</sup> lc. § 2.

Prälaten der ersten Abteilung in Frage kommen. Dagegen umfaßt die Kodifikation Pius' X. alle vier Klassen, deren Pontifikal-Privilegien er als Erster umfassend geregelt und harmonisch abgestuft hat, während frühere Päpste nur einzelne davon im Auge hatten, z. B. Sixtus V. die Participantes, Pius VII. die Protonotarii titulares seu honorarii<sup>1</sup> und die infulierten Domherren und Kanoniker<sup>2</sup> nach Art der A.P., Pius IX. nur die PA. ad instar Participantium.<sup>3</sup> — 2. Die Konstitution Sixtus' V. vom 5. Februar 1586 ist erlassen noch vor Einsetzung der Ritenkongregation<sup>4</sup> und der Veröffentlichung des Pontificale Romanum<sup>5</sup> sowie des Caeremoniale Episcoporum<sup>6</sup> und enthält bezüglich der Pontifikalien nur den einen Satz: „*Et qui ex eis in presbyteratus ordine constituti fuerint, in missis solemnibus mitra et quibusvis aliis pontificalibus insignibus, etiam in cathedralibus ecclesiis, de illorum tamen praesulum, si praesentes sint, si vero absentes absque illorum consensu, etiam illis irrequisitis, extra dictam curiam uti (possint).*“<sup>7</sup> Das Privileg bezieht sich also nur auf das Pontifikalamt, nicht auf die Vesper und sonstige Funktionen, auch nicht auf die Privatmesse; bezüglich dieser Punkte<sup>8</sup> war Pius X. denn doch viel freigebiger als Sixtus V., welchem es auch nicht einfiel, die PA I für das Verbot der Pontifikalien am Ort der Kurie zu entschädigen<sup>9</sup> wie Pius X. nach dem Vorgang von Pius IX. — 3. In den Tagen Sixtus V. war das Pontifikalienrecht außerhalb der Kurie noch nicht so entwickelt, „*sed unusquisque (Episcopus, Abbas, Praelatus), quod sibi rectum videbatur hoc faciebat*“<sup>10</sup>; erst die von Sixtus V. eingesetzte Ritenkongregation hat hier gründlich Wandel geschafft und das Pontifikalienrecht im Laufe der Jahrhunderte auf die heutige Entwicklungsstufe gebracht. Wenn daher Pius X. erklärte: „*Pro concessis enim in citata Xysti V. Constitutione, quibuscumque aliis pontificalibus insignibus non esse sane intelligenda declaramus ea, quae ipsis Episcopis extra Dioecesim sunt interdicta*“<sup>11</sup>, so sind die meisten dieser Verbote allerdings erst nach Sixtus V. im Laufe der Zeit durch die SRC ergangen. Es erscheint uns aber überhaupt nicht ausgemacht, ob Sixtus V. mit jenem summarischen Ausdruck seine Septemviri den Bischöfen quoad pontificalia gleichstellen wollte. Er kann den Stab auch absichtlich unerwähnt gelassen.

<sup>1</sup> G. 2579 u. 2583.

<sup>2</sup> G. 2624.

<sup>3</sup> G. 3262.

<sup>4</sup> Const. „*Immensae aeterni Dei*“, 22. 1. 1587.

<sup>5</sup> Const. „*Exquo in Ecclesia Dei*“, 10. 2. 1596.

<sup>6</sup> Const. „*Cum novissime*“, 14. 7. 1600.

<sup>7</sup> lc. p. 628 § 21.

<sup>8</sup> n. 10, 28, 31, 33, 48, 49.

<sup>9</sup> n. 10, 31, 49; G. 3262, 19.

<sup>10</sup> Judic. 17, 6.

<sup>11</sup> n. 6.

haben, und dann hätte das „*mitra et quibusvis aliis pontificalibus insignibus*“ den Sinn: in quantum praelati inferiores illis uti possunt, soweit sie Prälaten, die keine Kirchenfürsten sind, überhaupt zustehen. Dieser Anschauung scheint auch die SRC schon 1854 gewesen zu sein, denn als sie unter ausdrücklichem Hinweis auf jene Stelle im Privileg Sixtus' V. befragt wurde, was denn nun für die A.P. eigentlich Rechtens sei, gab sie den Bescheid: „*In Pontificalibus regulae omnino servantur, quibus Praelati Episcopo inferiores obstringuntur.*“<sup>1</sup> Dieser Bescheid wurde erweitert zur Const. „*Apostolicae Sedis Officium*“ vom 29. 8. 1872<sup>2</sup>, welche die den PA III auferlegten Beschränkungen des usus Pontificalium auf sämtliche Prälaten der Kurie „*adamussim*“ erstreckte (XXII). Bezüglich der sieben PA I wird allerdings beigefügt (XXIV): „*Ceterum, praedicta Congregatio particularis hoc Decreto nihil detractum voluit de iuribus, privilegiis et exemptionibus Collegio Protonotariorum Participantium iuxta Constitutiones Apostolicas ac praesertim iuxta Litteras in forma Brevis, Quamvis peculiare facultates die 9. Februarii 1853 datas quoquomodo spectantibus.*“ Aber es kommt eben darauf an, ob man das ominöse „*Ceterum*“ harmlos als einfache Überleitung im Sinne von „Übrigens“ deutet, oder kritischer als Einschränkung: „Im Übrigen“, d. h. abgesehen von den oben angeführten Beschränkungen des usus Pontificalium sollen alle sonstigen Rechte und Privilegien der PA I unangetastet bleiben. Diese Deutung von Ceterum nähme beiden von H. angeführten Beispielen ihre Beweiskraft. Andere dürfte auch H. schwerlich noch entdecken, denn alle sonstigen von Pius X. angeführten Beschränkungen finden sich schon längst bei Pius VII. und IX. Es unterliegt also keinem Zweifel: Pius X. hat, abgesehen von jenen zwei nicht restlos geklärten und nur auf die sieben PA I beziehbaren Fällen, sämtlichen Klassen der AP. nichts aberkannt, was ihnen nicht schon von seinen Vorgängern untersagt worden war, wohl aber vieles zuerkannt, was ihnen bisher von keinem seiner Vorgänger in dieser Allgemeinheit als Klasens- und Standesprivileg verliehen worden war. Soviel von den Protonotaren.

Nun zu den Bischöfen! S. 32 schreibt H. bezüglich des Eintritts ihres Pontifikalienprivilegs: „Die Bischöfe dürfen die insignia pontificalia tragen sofort nach authentischer Benachrichtigung von ihrer kanonischen Provision (Can. 349, § 1), somit unmittelbar nach ihrer Bestätigung durch den Papst, aber vor Empfang der bischöflichen Weihe; durch die päpstliche Bestätigung allein haben sie die iurisdictio episcopalis

<sup>1</sup> G. (5199).

<sup>2</sup> G. 3262.

empfangen und sind wirkliche Bischöfe geworden.“ „Dadurch erweckt er den Anschein, als ob“<sup>1</sup> die Weihe nicht zum Wesen des Episkopates gehörte; denn wenn man auch ohne Weihe bereits „wirklicher“ Bischof (*verus Episcopus*) ist, so gehört die Weihe offenbar nicht zum Wesen (*ad essentiam*), sondern höchstens zur Vollständigkeit (*ad integritatem*) des Episkopates, gleichwie auch der Verstand nicht zum Wesen der menschlichen Natur gehörte, wenn ein wirklicher Mensch ohne *rationabilitas* denkbar wäre. Würde man aber durch die bloße Übertragung der *iurisdictio episcopalis* wirklicher Bischof, was wären dann die schismatischen Bischöfe der von Rom getrennten Kirchen? Eine *iurisdictio episcopalis* kommt ihnen ja nicht zu, nicht einmal als *iurisdictio putativa*. Und doch leugnet niemand, daß sie wirkliche Bischöfe sind, ebenso wie die katholischen Titularbischöfe, obwohl sie gleichfalls keine Jurisdiktion über ihre Diözesen besitzen.<sup>2</sup> Und wenn ein Diözesanbischof durch Abdankung oder Absetzung sein Amt, seine *iurisdictio episcopalis*, verliert, ist er dann kein „wirklicher“ Bischof mehr? Wenn er es aber trotzdem auch hernach noch ist, so gehört die Jurisdiktion nicht zum Wesen, sondern nur zur Vollständigkeit des Episkopats; was nämlich zum Wesen einer Sache gehört, kann nicht verlorengehen, ohne daß diese selber zu existieren aufhörte. Das *Pontificale Romanum* kennt keine *Consecratio Episcopi*, sondern sehr genau und korrekt immer nur eine *Consecratio Electi in Episcopum*, und seine Rubriken bezeichnen den Weihelikandidaten bis nach Vollendung der Salbung als *Electus*, erst von da weg als *Consecratus*. Und jene Inhaber von Fürstbistümern, welche in den traurigsten Jahrhunderten der abendländischen Kirchengeschichte sich zeitlebens mit den niederen Weihen begnügten, werden in den amtlichen Schriftstücken der Kurie konstant und konsequent *Electi* genannt, oder auch *electi Episcopi*, niemals aber schlechthin *Episcopi*. Der vom Papste Ernante erlangt durch diesen Regierungsakt freilich die *Potestas iurisdictionis* und damit als *Praelatus Ecclesiae* die seinem Range entsprechende Stellung in der *Hierarchia iurisdictionis*, aber in der *Hierarchia ordinis* bleibt er *Presbyter* bis zum Empfang der *Potestas ordinis*; die Bezeichnung eines solchen *Electus* als „wirklicher“ Bischof ist also vom dogmatischen Standpunkt aus abzulehnen.<sup>3</sup>

Was nun die Pontificalien der ernannten Bischöfe betrifft, so sagt der von H. zitierte *Can. 349. § 1. 2<sup>o</sup>* nicht ein-

<sup>1</sup> S. 19.

<sup>2</sup> *Can. 348.*

<sup>3</sup> Besonders wenn man mit der Mehrzahl der neueren Dogmatiker eine sakramentale Würde des bischöflichen Weihcharakters annimmt.

fach: „*lus habent deferendi insignia pontificalia*“, sondern „*episcopalia*“, und es folgt noch ein bedeutsamer Zusatz: „*ad normam legum liturgicarum*.“ Diese *leges liturgicae* geben nicht bloß darüber Aufschluß, was überhaupt zu den *insignia pontificalia* gehört, sondern auch darüber, von welchem Zeitpunkt an sie getragen werden dürfen, besonders wenn man dabei die römische Gepflogenheit zu Rate zieht: *Consuetudo Ecclesiae Romanae est optima legum liturgicarum interpres*. Vor allem wird man bei den *insignia episcopalia* zu unterscheiden haben zwischen jenen, die zum *habitus praelatitius* gehören, einschließlich der *Cappa magna*, und zwischen den eigentlichen Pontifikalien, lauter *vestes sacrae*, abgesehen vom Stab. Bezüglich des *Habitus praelatitius* besteht kein Bedenken; auch den dazugehörigen violetten *Pileolus* kann der *Electus* bereits vor seiner Weihe selbst bei der Messe tragen.<sup>1</sup> Tritt er die Regierung der Diözese schon vor seiner Konsekration an, so kann er auch den Thron besteigen<sup>2</sup> und dem Gottesdienst in der *Cappa pontificalis* assistieren. Bezüglich der eigentlichen Pontifikalien dagegen schreiben die *Leges liturgicae*, d. h. die Rubriken des *Pontificale Romanum* genau vor, wann der *Electus* sie bei der Weihe anlegt oder aus der Hand des Konsekrators empfängt, nach Analogie der *Traditio instrumentorum* bei den übrigen hl. Weihen. Dies mag der Grund sein, warum es bisher nicht Brauch war, und wohl auch künftig nicht Brauch werden dürfte, die eigentlichen Pontifikalien schon vor der Bischofsweihe zu benutzen, die der *Electus* ja ohnedies *intra tres menses a receptis apostolicis litteris* zu empfangen hat.<sup>3</sup> Auf die Anfrage: „*An Celsitudinis Regalis Eminentiae Ludovici Cardinalis Infantis Hispaniarum, Toletanae et Hispalensis Ecclesiarum Administratoris et Possessoris, licet sacris destituti Ordinibus, nomen in Canone Missae, Collecta et Praeconio sit exprimendum?*“ antwortete die SRC unterm 19. 1. 1743: „*Affirmative*.“ Doch wurde dieser interessante Präzedenzfall in die neueste Sammlung der *Decreta authentica SRC* nicht mehr aufgenommen.<sup>4</sup> Aus der Anfrage läßt sich nicht mit Sicherheit entnehmen, ob der Prinz, in der Hierarchia ordinis nur Minorist, in der Hierarchia iurisdictionis wirklicher *Electus* der Kirchen von Toledo und Sevilla war, oder bloßer Administrator. Trifft ersteres zu, so war er auch wirklicher *Antistes Ecclesiae* und als solcher *de iure* im Kanon usw. zu nennen, andernfalls nur *ex privilegio*, in Anbetracht seiner hohen Stellung. Soviel für dieses Mal von den Bischöfen.

<sup>1</sup> Can. 348. G. 4284, 111.

<sup>2</sup> Can. 349. § 2. 3°.

<sup>3</sup> Can. 333.

<sup>4</sup> G. (4135).

Zum Schlusse möchten wir von den zahlreichen Einzelheiten, die noch zu besprechen wären, nur zwei Fälle aus der bayerischen Kongregation kurz berichtigen. Bezüglich der Oration für Verstorbene „*Deus qui inter apostolicos*“ schreibt H. auf S. 52: „Die bayerische Kongregation führte neuerdings, nach Analogie der Oration für die Kardinalpriester, eine solche für die Äbte ein: „... *famulum tuum N. Abbatem sacerdotali<sup>1</sup> fecisti dignitate vigere.*“ Im neuesten Rituale Monasticum<sup>2</sup> dieser Kongregation heißt es aber nicht „*sacerdotali*“, sondern „*pontificali*“. Bezüglich der schönen Analogie mit den Kardinalpriestern hat H. insofern unverdientes Glück gehabt, als das neueste Rituale Romanum<sup>3</sup> nach Vorgang des Missale R.<sup>4</sup> beide Worte vorschreibt, je nachdem es sich um einen Kardinalpriester mit oder ohne Bischofsweihe handelt. — Von der Cappa magna weiß H. auf S. 59 zu berichten: „Nur ad personam wird sie bisweilen einfachen Äbten als Auszeichnung verliehen, z. B. dem derzeitigen Abt von Schäftlarn.“ Nun erfreut sich weder Abt Sigisbert Liebert von Schäftlarn (geweiht 1910) noch der seit 1922 im Amte befindliche Abt von Scheyern, welches auch von der Post oft genug mit Schäftlarn verwechselt wird, noch irgendein anderer von den derzeitigen bayerischen Äbten dieser persönlichen Auszeichnung. Hoffentlich ist H. in seinen Angaben bezüglich der übrigen Kongregationen zuverlässiger; sonst wäre es wirklich schade um sein schönes Büchlein. Andere Einzelheiten gedenken wir später zu besprechen.

<sup>1</sup> Von uns unterstrichen.

<sup>2</sup> Regensburg, Pustet 1920. S. 200.

<sup>3</sup> Ebenda. 1925. S. 168. Off. Def. ad Vesperas.

<sup>4</sup> Ebenda. 1920. S. (116). Orat. div. pro def. n. 3 u. 4.